

Protokolleintrag vom 26.05.2004

E i n g ä n g e

Von Niklaus Scherr (AL) und 9 M. ist am 26.5.2004 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Bis 1993 legte der Regierungsrat in der kantonalen Bürgerrechts-Verordnung (BüV) Höchstsätze für Gemeinde-Einbürgerungsgebühren fest, die für alle Bewerber/-innen mit einem Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach § 21 Gemeindegesetz (GG) galten. Mit der Revision der BüV vom 1. Dezember 1993 erklärte er die kantonalen Ansätze als Maximalsätze für sämtliche Einbürgerungsgeschäfte der Gemeinden. Gleichzeitig änderte er die Bemessungsgrundlage: als massgebendes Einkommen wurde neu das steuerbare Einkommen statt des Reineinkommens definiert, was zu einer erheblichen Reduktion der Gebühren führte. Mit der Revision vom 1. Dezember 1997 wurden die Gemeinden zusätzlich verpflichtet, für alle Bewerber unter 28 Jahren angemessene Ermässigungen zu gewähren. 1999 erfolgte eine Anpassung an die geänderte Berechnungsweise des neuen Steuergesetzes.

Bis heute wendet die Stadt Zürich für die ordentlichen Einbürgerungen die Ansätze der städtischen Gebühren-Verordnung von 1988 an. Diese stellt weiterhin auf das Reineinkommen ab und führt, wie Berechnungen anhand der Einbürgerungen vom 17. März 2004 zeigen, zu Gebühren, die für Einzelpersonen zwischen 30% und 50%, für Familien mit Kindern zwischen 70% und 210% über denen des Kantons liegen. Ermässigungen an Bewerber unter 28 Jahren werden bis heute keine gewährt. Einzig für Bewerber mit Rechtsanspruch auf Einbürgerung wendet der Stadtrat dem Vernehmen nach seit einiger Zeit den kantonalen Berechnungsmodus und die kantonalen Höchstsätze an.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann wendet der Stadtrat für Einbürgerungen mit Rechtsanspruch (§ 21 GG) die kantonalen Ansätze an und nicht mehr Art. 5 lit. a der städtischen Gebührenordnung? Falls dies nicht seit dem 1. Dezember 1993 geschieht: warum nicht?
2. 1993 hat der Regierungsrat in der BüV bei der Bemessungsgrundlage vom Reineinkommen auf das steuerbare Einkommen umgestellt. 1988, anlässlich der letzten Anpassung der kommunalen Gebühren, stellte sich der Stadtrat selber auf den Standpunkt, dass der von der BüV vorgegebene Berechnungsmodus für die Gemeinden bindend sei und keine Ausnahmen zulasse. Warum hat er diese Umstellung nicht übernommen resp. dem Gemeinderat nicht dazu Antrag gestellt?
3. Seit dem 1. Dezember 1997 verpflichtet die BüV die Gemeinden zu angemessenen Ermässigungen für alle Bewerber/-innen unter 28 Jahren. Warum hat der Stadtrat diese Änderungen bis heute nicht berücksichtigt resp. dem Gemeinderat nicht entsprechend Antrag gestellt? Wieviele Einbürgerungsgeschäfte waren seit dem 1. Dezember 1997 davon ca. betroffen?
4. Nach dem klaren Wortlaut und der Systematik der BüV gelten die kantonalen Höchstsätze generell für alle Gemeindegebühren, auch im Bereich der ordentlichen Einbürgerung. Wieso beantragt der Stadtrat bis heute dem Gemeinderat Gebührenverfügungen auf der Basis der städtischen Gebührenordnung 1988?
5. Wurde nach 1993 je rechtlich abgeklärt, ob die kantonalen Vorschriften der BüV für sämtliche Einbürgerungsgeschäfte zwingende Höchstsätze festlegen? Wenn ja: wann? Auf Initiative von wem? Mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht? Welche Amtsstelle war resp. ist zuständig für die Überprüfung von Rechts- und Gebührenfragen im Zusammenhang mit Einbürgerungen?
6. Wie hoch waren die Einnahmen aus Einbürgerungsgebühren in den Jahren 1993 bis 2003?
7. Ist der Stadtrat bereit, ab sofort bei Einbürgerungsgeschäften des Stadtrates wie des Gemeinderates die Gebührenverfügungen mit einem Rückzahlungsvorbehalt zu versehen für den Fall, dass die Rekursinstanzen die gegen die Beschlüsse vom 17. März 2004 ergriffene Beschwerde gutheissen?
8. Für den Fall, dass die Beschwerdeinstanzen die am 17. März 2004 verfügten Einkaufsgebühren aufheben oder reduzieren: Ist der Stadtrat bereit, den nach 1993 Eingebürgerten die zuviel bezahlten Gebühren zurückzuerstatten resp. dem Gemeinderat entsprechend Antrag zu stellen (ähnlich wie er es bei den widerrechtlich gewährten Boni des ewz an Klein- und Mittelbetriebe getan hat)?